

**Drucksache Nr.: 248/2015**

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:** 9 Anlagen und ein  
großer Plan

**Az.: 220 ba**

| <b>Beratungsfolge</b>                | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|--------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz | 09.09.2015    | N             | zur Vorberatung      |
| Ausschuss für Bau und Planung        | 10.09.2015    | N             | zur Vorberatung      |
| Innenstadtbeirat                     | 15.09.2015    | N             | zur Vorberatung      |
| Stadtrat                             | 17.09.2015    | Ö             | zur Beschlussfassung |

**Bebauungsplan „IBAG/ Roßlaufstraße-Nord“ im Stadtbezirk 25**

**- Beschluss über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen**

**- Satzungsbeschluss gemäß 10 Abs. 1 BauGB nach Gesamtabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt

- a) über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag und
- b) nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

**Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 21.08.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den in der Plankarte näher ersichtlichen Bereich den Bebauungsplan „IBAG/ Roßlaufstraße-Nord“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.08.2012 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2014 bis einschließlich 15.09.2014 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.08.2014 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der

Umweltprüfung. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.09.2014.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde anschließend zum Entwurf fortentwickelt. Dabei wurden die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und planerisch abgewogen. Relevante Eingaben wurden bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs berücksichtigt. Insbesondere waren die Erkenntnisse aus zwei schalltechnischen Untersuchungen, eines Bodensanierungskonzeptes, eines Entwässerungskonzeptes und des Umweltberichts in die Entwurfsfassung eingeflossen.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2015 bis einschließlich 14.07.2015 der Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zugänglich gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 15.06.2015 bis zum 14.07.2015 um Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen zwölf Stellungnahmen ein, davon sechs ohne Bedenken bzw. Anregungen.

Aus den vorgenannten Stellungnahmen ergaben sich nur zwei redaktionelle Änderungen am Entwurf:

- Überschrift des 2. Schaubildes zu den Lärmpegelbereichen (siehe Textfestsetzungen) wird um den Begriff „Obergeschoss“ ergänzt,
- die Bezeichnung der Versickerungsbecken in der Plankarte wird von Regenrückhaltebecken (RRB) in Regenversickerungsbecken (RVB) abgeändert.

Da es sich hierbei lediglich um redaktionelle Klarstellungen handelt, begründen diese kein erneutes Beteiligungsverfahren.

Es wird daher empfohlen, über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden. Weiterhin wird empfohlen, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Inhaltlich wird im Übrigen auf die Begründung zum Bebauungsplan nebst Anlagen verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 20.08.2015

Oberbürgermeister